

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o 158.

Mittwoch, den 6. Juni.

1832.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mehrere der hiesigen vorstädtischen Grundstücksbesitzer haben die in dem Patente vom 16ten vorigen Monats enthaltene Bestimmung:

daß die bis auf weitere Anordnung auf Acht Groschen monatlich auf jeden Mann der bestehenden Servistaxe festgesetzten Servisbeiträge, da solche nicht mehr, wie früher, bei den einzelnen Contribuenten abgeholt werden können, jeden Monat in den ersten 14 Tagen desselben unaufgefordert in dem Servis- und Einquartierungs-Bureau abentrichtet werden sollen,

bis jetzt unbeachtet gelassen. Es ist aber die pünktliche Abentrichtung der Servisbeiträge demalen um so nöthiger, weil der ausgeschriebene Betrag derselben nur für den nöthigsten Bedarf der Servis-Casse berechnet ist. Wenn daher die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen diejenigen, welche ferner in Rest verbleiben sollten, nicht umgangen werden kann, so hat man hieran zuvörderst nochmals erinnern wollen.

Leipzig, den 29. Mai 1832.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu dem Servis- und Einquartierungswesen.
Rothe. Barth. Ulbricht. Weithas.

A u f f o r d e r u n g.

Diejenigen Personen, welche annoch Reste auf frühere Termine beim Kriegsschulden-Tilgungsfonds zu bezahlen haben, werden hierdurch, da längere Nachsicht, als schon ertheilt worden, unzulässig ist, an sofortige Abführung derselben mit der Andeutung erinnert, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen mit fortgesetzter Anwendung militärischer Execution nicht weiter Anstand genommen werden kann. Leipzig, am 29. Mai 1832.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu dem Kriegsschulden-Tilgungsfonds.
Rothe. Weithas.

Zwei Vorwürfe, die man Leipzig mit Unrecht macht.

Es giebt keinen Ort von einiger Bedeutung, dem nicht mehr oder minder Vorwürfe gemacht würden; unter denen, welche man namentlich von Fremden über Leipzig äußern hört, werden

gewöhnlich besonders zwei hervorgehoben, welche jedoch bei näherer Prüfung sich so wenig begründet zeigen, daß sie sogar, wenigstens zum Theil, Vorzüge genannt zu werden verdienen.

Der eine soll nämlich in einer Trokenheit des Umgangs und Gleichgiltigkeit, ja Mangel an Urbanität gegen